

Bei Fehlberatung zu Frankenkrediten tickt die Uhr

Franken-Kreditnehmer, die sich von ihrer Bank schlecht beraten fühlen, müssen aufpassen: Ansprüche verjähren drei Jahre nach der erstmaligen Kenntnis von Kursverlusten. Hat der Berater aber danach von einer Konvertierung abgeraten, kann sich die Frist verlängern.

Karim Weber

Wien – Die Freigabe des Wechselkurses durch die Schweizer Nationalbank im Jänner ließ den Eurokurs gegenüber dem Schweizer Franken auf den niedrigsten Wert seit November 2003 sinken. Für Franken-Kreditnehmer wird die Rückzahlungsverpflichtung dadurch nochmals massiv teurer.

In den Medien werden Beratungsfehler durch Banken und ein Versagen der Sicherheitsnetze kolportiert. Für Kreditnehmer bedeutet dies, dass sie sich mit der Verjährung von Ansprüchen aus mangelhafter Anlageberatung auseinandersetzen sollten. Diese verjähren innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Doch ab welchem Zeitpunkt liegt eine konkrete Kenntnis vor? Genügen Medienberichte über den Kursverlust?

Die Verjährungsfrist des § 1489 ABGB beginnt grundsätzlich mit Kenntnis der Kursverluste (Primärschaden). Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Geschädigte die Höhe des Schadens noch nicht beziffern kann, ihm nicht alle Schadensfolgen bekannt oder diese noch nicht zur Gänze eingetreten sind, sodass nur eine Feststellungsklage möglich ist. Wenn der Geschädigte die für die erfolgversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzun-

gen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen kann, gilt die Kenntnisnahme schon als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu welchem sie ihm bei angemessener Erkundigung zuteilgeworden wäre. Ob darunter auch die umfassende Medienberichterstattung fällt, kann nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden.

Der Oberste Gerichtshof hat im Vorjahr den Zeitpunkt präzisiert, ab dem die dreijährige Verjährungsfrist erstmals ausgelöst wird (29. 4. 2014, 2 Ob 30/14x). Die Frist beginnt jedenfalls zu laufen, sobald dem Kreditnehmer ein Depotauszug vorliegt, aus dem deutliche Verluste erkennbar sind. Diese müssen auch mit den ursprünglichen Erwartungen an das Produkt im Widerspruch stehen.

Ein weiterer Zeitpunkt, zu dem von der Kenntnisnahme des Primärschadens ausgegangen wird, ist ein Beratungsgespräch mit der Bank, in dem eine etwaige Umschuldung diskutiert wird oder die Kursverluste dem Kreditnehmer in sonstiger Form dargelegt werden. Es gibt aber durchaus Szenarien, in denen sich die Erkennbarkeit des Schadens verzögert, wie etwa Beschwichtigungsversuche des Anlageberaters.

Wer hat nun Chancen, seine Ansprüche erfolgreich geltend zu machen? Für Kreditnehmer, die bei einem Euro-Franken-Kursver-

hältnis zwischen 1,40 und 1,60 eingestiegen sind und bereits in der Vergangenheit einen Kurssturz auf 1,20 hinnehmen mussten, könnte es bereits zu spät sein. Denn die Kenntnis des Primärschadens wird wohl bereits mehr als drei Jahre zurückliegen. Auch für diese Gruppe von Kreditnehmern kann hinsichtlich des zusätzlichen Schadens die Verjährungsfrist neu zu laufen beginnen.

Ein solches Ereignis wäre etwa ein Beratungsgespräch mit dem Bankberater, in dem von der Konvertierung des Schweizer-Franken-Kredites abgeraten wur-

de. Dies geschah in einzelnen Fällen mit dem Argument, dass der Eurokurs im Verhältnis zum Schweizer Franken nicht mehr absinken könne, da die Schweizer Notenbank den Franken bei einem Kurs von 1,20 „eingefroren“ hatte.

Häufiger war wohl Fehlberatung im Zusammenhang mit „Stop-Loss-Orders“. Vielen Kreditnehmern wurde mit diesem Instrument die Illusion einer absoluten Absicherung gegenüber hohen Kursverlusten vermittelt. Dass im Falle der Wechselkursfreigabe diese nicht im gewünschten Ausmaß wirksam sein werden, wäre

vorhersehbar gewesen. Denn der Stop-Kurs garantiert keinen bestimmten Kurs, sondern löst eine Verkaufsoption aus. Und der Verkaufskurs kann, wie im Franken-Fall, dann deutlich tiefer liegen.

Betroffene, die innerhalb der letzten drei Jahre eine solche Fehlberatung erhalten haben, sollten neben dem Beratungsgespräch mit ihrer Bank sich auch juristischen Rat einholen. Und vor allem gilt: Panik vermeiden.

MAG. KARIM WEBER ist Rechtsanwaltsanwarter bei Eversheds in Wien. k.weber@eversheds.at



Schon vor der Luzerner Fasnacht hat die Schweizer Notenbank für Schrecken bei Kreditnehmern gesorgt.

Foto: AP / Urs Flueeler

Erleichterung für GmbH & Co KG

Verbot der Einlagenrückgewähr sollte nach Gesetzesnovelle fallen

Sebastian Bergmann
Paul Schörghofer

Linz/Wien – Aufgrund des Verbotes der Einlagenrückgewähr haben Gesellschafter von Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, GmbH) im Wesentlichen nur Anspruch auf den Bilanzgewinn und dürfen ihre Einlagen nicht zurückgewährt bekommen (§ 52 AktG, § 82 GmbHG). In seiner Entscheidung 2 Ob 225/07p hat der Oberste Gerichtshof im Jahr 2008 mit weitreichenden Folgen für die Praxis entschieden, dass das kapitalgesellschaftsrechtliche Verbot der Einlagenrückgewähr auch auf Personengesellschaften in Gestalt von GmbH & Co KG im engeren Sinn, also solche ohne natürliche Person als unbeschränkt haftenden Gesellschafter, analog anzuwenden sei. Der Gerichtshof begründet dies damit, dass der Gesetzgeber derartige Personengesellschaften in mehreren, den Schutz der Gesellschaftsgläubiger verfolgenden Bestimmungen Kapitalgesellschaften gleichstellt habe und das Verbot der Einlagenrückgewähr ebenfalls dem Gläubigerschutz diene.

Kritik an unzulässiger Analogie

Unter Experten wurde die Entscheidung geteilt aufgenommen. Kritisiert wurde insbesondere, dass eine Analogie methodisch unzulässig sei. Denn wengleich der Befund weitreichender gesetzlicher Gleichstellungen von GmbH & Co KG und Kapitalgesellschaften durchaus zutreffend ist, stieß die vom OGH gezogene Schlussfolgerung, daraus ergebe sich eine ausfüllungsbedürftige Gesetzeslücke auch im Bereich des Kapitalschutzes, auf erhebliche Zweifel.

Mit dem jüngst beschlossenen Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2014 (BGBl I Nr. 22/2015) scheinen die Kritiker der besagten Rechtsprechung bestätigt worden zu sein. Im Zuge dieser Novelle hat der Gesetzgeber nämlich ausdrücklich klargestellt, dass GmbH & Co KG, anders als Aktiengesellschaften und große GmbH, nicht zur Dotierung gebundener Rücklagen verpflichtet sind. Zweck der Dotierung gebundener Rücklagen ist die Stärkung der Kapi-

talgrundlage und damit auch der Gläubigerschutz. Bei den gesetzlichen Bestimmungen über gebundene Rücklagen handelt es sich also um Kapitalerhaltungsrecht im engeren Sinn.

Da der Novellengesetzgeber nunmehr gerade in diesem Bereich angeordnet hat, dass für GmbH & Co KG die für Kapitalgesellschaften geltenden Regeln nicht maßgeblich sind, dürfte die methodische Analogie Voraussetzung des Vorliegens einer Gesetzeslücke auch im Zusammenhang mit dem Verbot der Einlagenrückgewähr nicht mehr argumentierbar sein. Fazit: Das Verbot der Einlagenrückgewähr sollte aufgrund der neuen Gesetzeslage nicht mehr auf GmbH & Co KG anzuwenden sein.

ASS.-PROF. DR. SEBASTIAN BERGMANN, LL.M. MBA ist Mitarbeiter des Instituts für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der Universität Linz. DR. PAUL SCHÖRGHOFER, LL.M. (Harvard) ist Partner bei Frotz Riedl Rechtsanwälte in Wien. sebastian.bergmann@jku.at, p.schoerghofer@frfa.at

ENTSCHEIDUNGEN

Verwechslungsgefahr

Wien – Die Eintragung der österreichischen Wortmarke „BRONCHIPLANT“ ist nichtig, weil Verwechslungsgefahr mit der älteren internationalen Wortmarke „BRONCHIPRET“, die sich ebenfalls auf Gesundheitserzeugnisse bezieht, besteht. Der Zeichenbestandteil „BRONCHI“ hat aufgrund seines beschreibenden Charakters nur untergeordnetes Gewicht, aber die Silben „PLANT“ und „PRET“ liegen bildlich und klanglich nahe beieinander. (OGH 18. 11. 2014, 4 Ob 191/14p, LexisNexis News)

Keine Verwechslungsgefahr

Wien – Zwischen der österreichischen Wortbildmarke „fast effekt“ und den älteren Gemeinschaftswortmarken „effect“ und „effect zero“ herrscht aufgrund der optischen Gestaltung keine Verwechslungsgefahr. (OGH 18. 11. 2014, 4 Ob 208/14p)



JETZT NEU!